

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures

GZ. BMVIT-11.500/0019-I/PR3/2014
DVR:0000175

Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. September 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Willi, Freundinnen und Freunde haben am 23. Juli 2014 unter der **Nr. 2247/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Systematik beim Zusammenhang zwischen Tonnage/Straßenabnutzung und Bemaufung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum bleibt in Österreich das Gewicht eines Anhängers anders als in der Schweiz oder Deutschland für die Einstufung in Sachen LKW-Mautpflicht unberücksichtigt?*

Im Sinne einer eindeutigen und praktikablen Abgrenzung von zeit- und fahrleistungsabhängiger Mautpflicht hat der Bundesgesetzgeber vorgesehen, dass nur Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen. Die von diesen Kraftfahrzeugen gezogenen Anhänger werden dabei unabhängig von ihrem höchst zulässigen Gesamtgewicht (außer bei Wohnmobilen und Omnibussen) voll berücksichtigt, da sich die Höhe der Mauttarife nach der Anzahl der Achsen der Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombination richtet.

Für Anhänger, die zeitweise von Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt und die der zeitabhängigen Mautpflicht unterliegen, ist keine Maut zu entrichten.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Ist Ihnen bekannt, dass infolge dieser kraftfahrrechtlichen Besonderheit in Österreich z.B. mit Sattelzügen ("Minisattel") mit 7,5 t Gesamtgewicht oder mehr die LKW-Maut gezielt umgangen werden kann?*
- *Halten Sie es im Sinn einer widerspruchsfreien Systematik bei der Mauteinhebung auf Basis des Beitrags des jeweiligen Fahrzeugs zur Straßenabnutzung für sinnvoll und gerecht, dass Wohnmobile ab 3.501 kg hzG fahrleistungsabhängige Maut bezahlen müssen, Sattelzüge für den gewerblichen Gütertransport hingegen auch weit darüber, z.B. bei 7.500 kg hzG noch nicht?*
- *Welche Maßnahmen planen Sie bis wann im Einzelnen, um diese Lücke in der Maut-Systematik, die zu Umgehung der LKW-Maut führt, zu schließen?*
- *Falls Sie keine Maßnahmen planen: Warum nicht?*

Von einer systematischen Umgehung der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht ist mir nichts bekannt.

Da für alle zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge das höchste zulässige Gesamtgewicht für die Feststellung der zeit- bzw. fahrleistungsabhängigen Mautpflicht maßgebend ist, besteht eine widerspruchsfreie Systematik und kein Anlass, die auch in der EU-Wegekostenrichtlinie (Richtlinie 1999/62/EG i.d.F. der Richtlinie 2011/76/EU) festgelegte Gewichtsgrenze von 3,5 t als Abgrenzung zwischen zeit- und fahrleistungsabhängiger Mautpflicht zu ändern.

Zu Frage 6:

- *In der Verkehrsausschusssitzung vom 2.7.2014 erwähnten Sie im Rahmen der Diskussion über die Bemautung von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen auch, dass Kosten der Luft- und Lärmbelastung auch in die Mauthöhe eingerechnet werden und Österreich hier Vorreiter sei.
Wann werden Sie im Sinne einer solchen Vorreiterrolle tatsächlich dafür sorgen, dass anders als bisher auch die externen Kosten durch Luft- und Lärmbelastung Niederschlag in den Lkw-Mautsätzen in Österreich finden, wie es auf Grundlage der EU-Wegekostenrichtlinie seit langem zulässig wäre?*

Durch die seit 1.1.2010 geltende Differenzierung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut nach Schadstoffklassen (EURO-Emissionsklassen) ist gewährleistet, dass umweltfreundliche Fahrzeuge mit vergleichsweise geringerem Schadstoffausstoß weniger bezahlen als Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß. Durch diese Ökologisierung der Mauttarife ist der Umstieg auf Lkws mit den besten Abgasstandards beschleunigt worden und die Schadstoffbelastung insgesamt wesentlich zurückgegangen. Im nächsten Schritt soll durch eine entsprechende Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 die Ökologisierung der Mauttarife im Wege der Anlastung der externen Kosten der Schadstoff- und Lärmbelastung erfolgen.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2014-09-23T13:40:29+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	Oixll4k1coHwKXx3O/3dX913Sr+o0TPJ4Exrk8Z/ydu798i5zB8YxC05f/7fgLGE/kWcSKHSvYOj/yDWGeA4+3t8gPlcnWcjWg9uHM0guel5SykG+fv9LWEHTmV6drk22V3pYN0+VnmGAC2pwuxGScwOohLh3AJcco+LbfbSEc=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	